



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

10980/24

JAI 992
COPEN 311

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10253/24

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität: Einrichtung eines Justiziellen Netzes für organisierte Kriminalität“

Im Rahmen seiner Tagung vom 13./14. Juni 2024 hat der Rat (Justiz und Inneres) Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität: Einrichtung eines Justiziellen Netzes für organisierte Kriminalität“. Der vom Rat gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben.

Schlussfolgerungen des Rates

„Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität:

Einrichtung eines Justiziellen Netzes für organisierte Kriminalität“

Einleitung

Allgemeiner Hintergrund

1. Die organisierte Kriminalität, einschließlich des illegalen Drogenhandels, stellt eine große Bedrohung für die europäischen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie für die europäische Wirtschaft und die Sicherheit der Mitgliedstaaten dar. Gruppierungen der organisierten Kriminalität nutzen zunehmend extreme Gewalt, Unterwanderung der legalen Wirtschaft und Korruption, wodurch die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigt und die Grundlagen unserer Demokratien gefährdet werden.
2. Die EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025¹ zielt darauf ab, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz zu stärken, Strukturen der organisierten Kriminalität und Straftaten mit hoher Priorität zu bekämpfen, Erträge aus Straftaten zu entziehen und eine moderne Reaktion auf technologische Entwicklungen zu gewährleisten. Die EU-Drogenstrategie 2021-2025² und der EU-Drogenaktionsplan 2021-2025³ bilden den übergeordneten strategischen Rahmen für die Drogenpolitik. Damit wird ein evidenzbasierter, integrierter, ausgewogener und multidisziplinärer Ansatz in Bezug auf das Drogenphänomen auf nationaler Ebene, EU-Ebene und internationaler Ebene verfolgt. Ein neueres Dokument, die Mitteilung der Kommission über den EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität⁴, enthält Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Logistik-Drehkreuzen, unter anderem über die Europäische Hafentallianz, zur Zerschlagung krimineller Netze mit hohem Gefahrenpotenzial, zur Prävention und zur internationalen Zusammenarbeit.

¹ Dok. 8085/21 + ADD 1.

² EU-Drogenstrategie 2021-2025: ABl. C 102I vom 24.3.2021, S. 1.

³ EU-Drogenaktionsplan 2021-2025: ABl. C 272 vom 8.7.2021, S. 2.

⁴ Dok. 14114/23.

3. Aufbauend auf diesem Rahmen und vor dem Hintergrund der zunehmend alarmierenden Drogensituation besteht die dringende Notwendigkeit, wirkungsvolle Maßnahmen zur Bekämpfung der drogenbezogenen organisierten Kriminalität zu ergreifen, und zwar im Rahmen einer gemeinsamen Anstrengung der Mitgliedstaaten, der Organe und der Agenturen der EU und in einem vielschichtigen Ansatz. In diesen Schlussfolgerungen werden diejenigen Aspekte dieser Maßnahmen behandelt, die sich auf die Einrichtung eines speziellen justiziellen Netzes beziehen, um aufkommende Trends und Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität anzugehen.

Justizielle Zusammenarbeit

4. Kriminelle Netze und ihre illegalen Aktivitäten erstrecken sich oft auf verschiedene Hoheitsgebiete. Um die kriminellen Netze und ihre Geschäftsmodelle in der gesamten EU zu bekämpfen, müssen die Justizbehörden ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch über alle Mitgliedstaaten hinweg verstärken. Eurojust spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, da es die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit schwerer Kriminalität unterstützt und verstärkt.
5. Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität könnten durch die Einrichtung eines justiziellen Netzes spezialisierter Staatsanwälte aus den Mitgliedstaaten gestärkt werden, das auf der Arbeit von Eurojust, des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen (EJN) und anderen Beteiligten aufbauen und damit koordiniert werden könnte. Auf der informellen Ministertagung vom 26. Januar 2024 brachten die Justizministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten ihre klare Unterstützung für diese Idee zum Ausdruck.
6. Ein solches Netz, das mit geeigneten und ausreichenden Instrumenten und Ressourcen ausgestattet wird, könnte den europäischen Justizbehörden wirksame Unterstützung und Beratung zu einschlägigen Aspekten bieten, wie z. B.:
 - Ermittlung und Kartierung von Trends und *Modi Operandi* von Gruppierungen organisierter Kriminalität;
 - strategische Leitlinien für die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität;

- Skizzierung von Möglichkeiten in konkreten Fällen, um die operative Arbeit von Eurojust, gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) und Strafverfolgungsstellen weiter zu erleichtern, auch im Hinblick auf die Vorbereitungen, die für die Bildung einer GEG erforderlich sind, im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen und ohne Überschneidungen mit den Aufgaben anderer Akteure;
- die Auswirkungen des diversifizierten Rechtsrahmens in Europa und darüber hinaus.

Schlussfolgerungen des Rates

Allgemeine Überlegungen zur Einrichtung des Netzes

1. Ein europäisches Justizielles Netz der organisierten Kriminalität (im Folgenden: "das „Netz“) sollte eingerichtet werden und eine Plattform für Fachwissen zur Unterstützung der Justizbehörden im Bereich der organisierten Kriminalität bieten. Das Netz wird nationale Fachleute zusammenbringen, die strafrechtliche Ermittlungen leiten, in erster Linie Staatsanwälte und, sofern dies aufgrund des nationalen Kontextes angezeigt ist, Ermittlungsrichter oder Strafverfolgungsbeamte.
2. Zu diesem Zweck wird das Netz in erster Linie die Zusammenarbeit zwischen den für Drogenhandel und organisierte Kriminalität zuständigen Justizbehörden erleichtern und verbessern und sollte von den Methoden profitieren können, die im Rahmen anderer EU-Instrumente wie EMPACT entwickelt wurden. Auf diese Weise wird das Netz sicherstellen, dass die Ressourcen effizient gebündelt werden, dass sich die Arbeit nicht überschneidet und dass die bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten, insbesondere innerhalb von Eurojust, Europol und dem EJM, uneingeschränkt geachtet werden.
3. Es sollte sichergestellt werden, dass das Netz kontinuierlich funktionieren kann, damit es rasch auf die sich wandelnden Aktivitäten von Gruppierungen der organisierten Kriminalität reagieren kann. Das vom Netz aufgebaute Wissen und Fachwissen sollte nachhaltig sein. Zu diesem Zweck wird Eurojust ersucht, das Netz abhängig von den verfügbaren Ressourcen in seinen Räumlichkeiten zu organisieren.

Aufgaben des Netzes

4. Angesichts der Vielfalt der Aktivitäten von Gruppierungen der organisierten Kriminalität soll das Netz ein umfassendes Mandat haben, um auf alle Aspekte der Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzugehen. In diesem Sinne soll das Netz über ein flexibles Mandat verfügen, das es ihm ermöglicht, im Einklang mit sich wandelnden Trends und Bedrohungen der Kriminalität spezifische Schwerpunkte für seine Tätigkeiten zu wählen.
5. Als erster Schwerpunktbereich wird empfohlen, dass sich das Netz auf Drehkreuze für den illegalen Drogenhandel konzentriert, insbesondere Seehäfen und andere Logistik-Drehkreuze, die von Gruppierungen der organisierten Kriminalität für die Einfuhr illegaler Drogen und deren Verbringung durch die Union genutzt werden.
6. Insbesondere wird das Netz in enger Abstimmung mit Eurojust und anderen einschlägigen Akteuren
 - a) den Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und anderen einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Ermittlung und Strafverfolgung im Bereich der organisierten Kriminalität, einschließlich der praktischen Anwendung der geltenden Rechtsrahmen und der einschlägigen Rechtsprechung und einer wirksamen grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit, erleichtern;
 - b) Informationen über allgemeine Entwicklungen und Trends sowie – unbeschadet geltender Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten – nicht personenbezogene Informationen, die in die operativen Tätigkeiten von Eurojust und nationaler Justizbehörden, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG), einfließen und dafür verwendet werden können, austauschen;
 - c) den Dialog zwischen verschiedenen Akteuren und Interessenträgern, die bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine Rolle spielen, wie Europol, Eurojust und die EUSStA, ohne Doppelarbeit und unter uneingeschränkter Achtung der bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten fördern;
 - d) eine Plattform für Fachwissen sein.

Organisation

7. Eurojust stellt sicher, dass die Arbeit des Netzes auf die Arbeit von Eurojust und anderen Strukturen abgestimmt ist, und leistet die logistische und operative Unterstützung, die für die unter Nummer 6 genannten Aufgaben erforderlich ist.
8. Das Netz sollte je nach Bedarf der Mitglieder regelmäßig zusammentreten, in der Regel zweimal jährlich, wobei Eurojust die Zusammentreffen ausrichtet. Das erste Zusammentreffen sollte als Pilotveranstaltung mit Ad-hoc-Finanzierung im zweiten Halbjahr 2024 organisiert werden. Dabei sollte idealerweise der Schwerpunkt auf dem hochaktuellen Thema der Bekämpfung der organisierten Drogenkriminalität im Zusammenhang mit der illegalen Einfuhr von Drogen über europäische Seehäfen und andere Logistik-Drehkreuze liegen.
9. Das Netz wird sich bei seiner Arbeit auf eine Agenda stützen, die im ersten Quartal jedes zweiten Jahres in Absprache mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und unter Berücksichtigung der verfügbaren Analysen und Risikobewertungen, z. B. des Europol-Berichts über die Dekodierung krimineller Netze, ausgearbeitet wird. Dem Netz sollte indes die Flexibilität gegeben werden, sich mit anderen als den in der Agenda aufgeführten Arbeitsbereichen zu befassen, wenn dies aufgrund der Situation gerechtfertigt ist.
10. Die Zuweisung von Ressourcen für den Zweck des Netzes sollte einem Beschluss der Haushaltsbehörde unterliegen und unbeschadet des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens erfolgen. Vor diesem Hintergrund ersucht der Rat die Kommission und Eurojust, die finanziellen und sonstigen praktischen Aspekte und Modalitäten, die für die Funktionen und Aufgaben des Netzes erforderlich sind, rechtzeitig unter Beachtung der Zuweisung von Haushaltsmitteln und Humanressourcen für bestehende Netze und Strukturen zu prüfen und vorzubereiten.
11. Die Schaffung einer ständigen Netzunterstützungsstruktur dürfte einem echten und dringenden Bedarf an qualifizierter Unterstützung für das Netz gerecht werden. Die Voraussetzungen für die Schaffung einer solchen Unterstützungsstruktur sollten vorrangig weiter analysiert werden.

12. Die Synergien zwischen dem Netz und Eurojust oder zwischen dem Netz und anderen Netzen sollten gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2019 zu „Synergien zwischen Eurojust und den vom Rat im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen errichteten Netzen“⁵ sichergestellt werden. In diesem Sinne ersucht der Rat die Kommission, für Synergien zwischen den verschiedenen Initiativen im Rahmen des Fahrplans zu sorgen, insbesondere zwischen diesem Netz und den von der Europäischen Hafentalianz ergriffenen Maßnahmen.
13. Jeder Mitgliedstaat wird ersucht, entsprechend seiner einzelstaatlichen Verfahren mindestens einen nationalen Vertreter in erster Linie aus seinen Strafverfolgungsbehörden mit entsprechendem Fachwissen für die Teilnahme an dem Netz zu benennen. Ein Mitgliedstaat kann auch einen Ermittlungsrichter oder einen Strafverfolgungsbeamten benennen, wenn dies aufgrund der nationalen Gegebenheiten angezeigt ist.
-

⁵ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XG0618\(01\)&from=GA](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XG0618(01)&from=GA)